



26.4.2017
Datum



An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

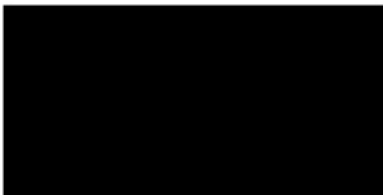
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 076 ÖR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
- 2. an dem A-Klausurenkurs...Sept. 21.....teilgenommen habe,
- 3. voraussichtlich im Monat Juni 22.....die Examensklausuren schreiben werde.



Mandantenbezehren

Frau Mona Matthiesen (im Folgenden: Mandantin) möchte gegen einen Bescheid vom 22. 7. 2018 vorgehen, mit dem ihr Gebühren i.H.v. ^{119,00 €} 152,50 € für das Befahren eines Gehweg von der THM auferlegt wurden.

Die Mandantin hat selbst widersprüchlich angelegt, der mit dem Bescheid vom 9. 5. 2018 den Widerspruch der Mandantin vollständig und kostenpflichtig zurückgewiesen hat.

Die Mandant möchte gegen den Bescheid sowie den Widerspruchsbefehl, wenn möglich, vorgehen, wenn es gegebenenfalls eine vertretbare Aussicht gibt, dass die Bescheide aufgehoben werden. Etwas besondere rechtliche Schritte sollen vermieden werden. Bei einer Preisvollmacht geht vor.

Ed.-Verfahren?

Prozessuales Gutachten

Es ist zu untersuchen, ob die Mandantin rechtlich (noch) gegen die Bescheide vorgehen kann. Ein gerichtliches Vorgehen hätte Aussicht auf Erfolg, wenn eine Klage zulässig wäre.

A. Zulässigkeit Klage

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40v. S. 1
Die Mandantin ist die THM stehen über

die Anfechtung ~~des~~ von Justiz für die Beurteilung
von öffentlichen Wegen. Die Streitentscheidenden
Normen bestimmen sich nach dem HWR und
dem BGG sowie der Lage ~~des~~ BGG. Zudem sind
die Streitentscheidenden Normen solche des öffentlichen
Rechts. Eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit liegt vor gem.

§ 40 I WVG.

Die ~~abwärtige~~ ^{Abwärtige} Sonderjurisdiktion des § 23 SGG-VG

liegt nicht vor. Die FHG sieht ihr Vorgehen ~~nicht~~ gerade
nicht auf die Vorförderung einer Ordnungswidrigkeit - ~~sondern~~ ^{für} für
die der Verwaltungsweg nicht eröffnet ist - sondern
auf öffentlich-rechtlichen Nebenleistungen.

Der Verwaltungsweg ist eröffnet

II. Staatsklageart

Die Mandantin wendet sich gegen die Kostenbescheide
in Form der Verwaltungsbeschwerden. Nach ihrem Befehl
(§ 88 VwGO) müsste die Mandantin die Aufhebung
der Bescheide erwirken. Die Bescheide stellen
Verwaltungsakte i.S.d. § 35 I WVG dar. Die Aufhebung
klage gem § 42 I WVG ist folglich die staatsklage-
klageart.

III. Klagebefugnis § 42 II WVG

Als belastete Adressatin der Bescheide ist die Mandantin
gem § 42 II WVG auch klagebefugt.

IV. Vorverfahren §§ 68ff. VwGO

Gem. § 68 I 1 war gegen den Bescheid zunächst
im Widerspruchsverfahren vorzugehen.

Schöpf

Aufträge...

Es kann dabei stehen, ob ein Vorverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde, die Behörde durch Schriftscheidung ihre wesentliche Tätigkeitsleistung hat, wenn die Mandantin ^{mit Unterschrift} am 26.3.2018 ordnungsgemäß Widerspruch erhoben hat.

Gem. § 70 I 1 VwGO ^{ist} ~~was~~ Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts zu erheben.

Der Kostenbescheid wurde ~~post~~ am 22.2.2018 ~~ist~~ als dem Brief in Post gegeben. Gem. § 41 II VwVfG gilt der Bescheid nach der Drei-Tage-Fiktion der Mandantin da mit dem 25.2.2018 als Bekanntgegeben. Inwieweit die Fiktion ~~ist~~ nicht zu berücksichtigen, da der Tag der fiktiven Bekanntgabe auf einen Sonntag fällt. Ebenso unschädlich ist ~~gegen~~ die frühere tatsächliche Kenntnis der Mandantin, dass der Bescheid tatsächlich schon am 23.2.2018 zuging. Dies kann ihr nicht zum Nachteil aufgebühlet werden. Außerdem als § 41 II VwGO geht vor.

Gem. §§ 70 II, 80 57 II VwGO iVm § 222 ZPO, § 188 II BGB erweilt die Widerspruchsfrist da mit am 15.3.2018; wegen des Sonntags gem. § 222 II ZPO jedoch erst am Montag den 26.3.2018.

An diesem Tag hat die Mandantin Widerspruch vor der zuständigen Behörde Widerspruch erhoben.

Das Vorverfahren wurde demnach ordnungsgemäß durchlaufen und mit dem ^{Ergebnis} Widerspruchsbescheid abgeschlossen.

I. II. Klagezeit, 78 WVO
Die 78 WVO ist die richtige Klageform.

III. Klagefrist, 78 WVO

Fraglich ist, ob die Kundin die Klagefrist wahrnehmen kann.

Die Anfechtungsklage muss gem. 78 WVO innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden.

a)

Der Widerspruchsbescheid vom 9.5.2018 wurde per Übergabeanschreiben verschickt. Gem. § 4 II VwZG gilt er damit am dritten Tag nach Absenden - demnach am 12.5.2018 - als zugestellt. Am fünften Tag hat die Kundin den Bescheid auch tatsächlich erhalten.

Gem. § 57 II VwGO iVm § 227 ZPO, § 130 BGB.
Kamte damit die Klagefrist am 16.12.6.2018.
~~ist~~ Die Klageerhebung wäre möglich verfristet.

b)

^{WVO}
Gem. § 58 II könnte jedoch vielmehr eine Jahresfrist gelten, wenn die Rechtsbehelfsbelehrung im Widerspruchsbescheid unrichtig erfolgt ist.

Das kommt also Fall sein wenn die fehlende
Erklärung der Möglichkeit Klage elektronische
zu erheben, die Rechtsbehelfsbildung unrichtig macht.
Gem § 58 II VwGO mündliche Rechtsbehelfsbildung einmündlich
nur Angabe der die zuständige Stelle, nicht
Rechtsbehelf anbringen, sondern die Frist enthalten.
Die Art und Weise des ^{Hauptverfahrens} Erhebens des Rechtsbehelfs
ist gemäß dem Wortlaut § 58 II VwGO jedoch
nicht erforderlich.

Demnach ist die Widerspruchsbeurteilung über die
die Behörde aufgenommen (aschriftliche oder
Widerspruch des Bundesbeamten der Geschäftsstelle).
Solche ~~Widerspruch~~ ^{Widerspruch} Angaben sind dann
unrichtig i. d. S. § 58 II, wenn der Besatz ^{Fehlert} ~~unrichtig~~
oder unvollständig ist.

Vor dem Verwaltungsgericht Hamburg ist die
elektronische Klageerhebung gem § 58a VwGO ordnungsgemäß
eröffnet. Die Behörde hat darauf jedoch
nicht verzichtet. Der ~~Widerspruch~~ ^{Besatz} Besatz
war damit unvollständig und folglich fehlerhaft.
Die Er ist bei einer solchen ^{Widerspruch} ~~unrichtigen~~ Behörde auch nicht
auszuschließen, dass der Adressat darauf abgesehen wird
rechtlich Klage zu erheben, die Behörde ist dann
auch in der Lage.

glt. m. v. -

Durch die ^{unvollständige} ~~unvollständige~~ Behörde hat eine mündliche
Rechtsbehelfsbildung i. d. S. § 58 II VwGO vor.
Es geht nicht um Klageerhebung, weil die Klagefrist
gem § 74 II VwGO, sondern die Jahresfrist gem
§ 58 II VwGO.

c) Die Klage kann noch prozessmäßig erhoben werden.

III.

Das Vorgehen mit dem Rechtsbehelf der Anfechtungsklage wäre zulässig.

b. Wiederbeschaffung

✓ Es ist zu prüfen, ob nachdem ein Wiederbeschaffungsauftrag gem. § 60 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO ausgestellt ist, die Verwaltungsverfügung der Anfechtungsklage als unzulässig nicht folgt.

I. Zulässigkeit

Die Frist zur Klageerhebung gem. § 41 VwGO ist eine prozessuale Frist gem. § 607 Abs. 1 Nr. 1 VwGO. Wiederbeschaffung ist damit prozessual eröffnet.

Die Klagefrist kann aus gesundheitlichen Gründen erst seit dem 15. 6. 2018 wieder ausüben. Die Antragsfrist kann mit dem § 607 Abs. 1 Nr. 1 VwGO gem. § 41 VwGO als Anfechtungsklage nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden.

Ein Wiederbeschaffungsauftrag wäre zulässig.

II. Begründetheit.

gem. § 60 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist der Wiederbeschaffungsauftrag begründet, wenn die Handlungen eine unverschuldetes Fristverhältnis glaubhaft machen kann.

a.)

Falls das Fristverhältnis die Rechtsbehelfsstellung nicht als unzulässig erachtet, hat die Handlung die Frist zur Klageerhebung nicht verfallen lassen.

Verbotung § 74 B VV 60 (b. v.)

b) Unverschuldetes Handeln

Die Handlung hat die Frist unverschuldet verursacht,
wenn sie ohne die gebotene und ihr zumutbare
Sorgfalt außer Acht zu lassen an der Fristenkalt
objektiv oder subjektiv verurteilt war.

Die Handlung laut am 4. 6. 2018 einen schweren
Verkehrsunfall erleiden, infolgedessen sie zeitweise
bewusstlos und bis zum 15. 6. 2018 nicht bei
ausreichenden Kräften war, um Telefonate
zu führen oder Einkäufe abzugeben.

Damit war die Handlung so schwer betroffen,
dass selbst die Bevollmächtigung einer weiteren Person,
sich an ihre Angelegenheiten zu kümmern nicht
möglich war. ~~Die~~ Ein unverschuldetes Handeln
Lage vor.

Die Handlung muss sich auch nicht letztendlich
lassen bis zum 4. 6. 2018 nicht ^{Sie} andere Gelegenheiten
gibt, um zu helfen. Eine Fristausbreitung
ist grundsätzlich erlaubt.

c) Glaubhaftmachung

Bei Glaubhaftmachung können die Handlungen
wie ihr zu behandelndem Arzt oder sonstigen
Zeugenden abgeben (§ 294 ZPO).

III.

Die Wiedereinsetzung hat Aussicht auf Erfolg.

Materielle Gutachten

Es ist zu prüfen, ob das ^{zeitliche} Verhalten des Landwirts
gegen die Bescheide auch in materieller Hinsicht
sich selbst sprechend ist.

Dies ist dann der Fall, wenn der Kostensendend
in Form des Widerspruchbescheides (§ 79, 113 E 1
WbO) rechtswidrig ist und die Handlung
dadurch in eigenen Reuten verfehlt.

A. Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung
Die Gebührenerhebung ist rechtmäßig, wenn sie
auf einer Ermächtigungsmutlage beruht
und formell sowie materiell rechtmäßig ist.

I. Ermächtigungsmutlage

Die Festsetzung von Gebühren für das
Befahren eines jehwegs könnte ~~gegen~~
§ 19 I, II HWb im § Gebb im Weg Bescheid
~~abzuwenden sein~~ sein heranzuziehen sein.

Eine alternative Ermächtigungsmutlage
kommt nicht in Betracht. ~~Es kann~~ die
FHII beruht sich auf diese Ermächtigungsmutlage.
Was könnte dort auch noch vor dem Abwahlhs
nicht die Ermächtigungsmutlage ausgewertet
werden falls das Handeln ^{des FHII} nicht gem. § 19 I, II, 1
Gebb rechtmäßig war, jedoch auf eine
andere gesetzliche Grundlage gestützt werden kann.
Eing in Betracht käme hier jedoch ein Vorhaben

nach dem Urteil (Vom 19. I. 1917 8 IV O, 24 StVO);
Die Abgabe der jährl. Erbschaftsteuer der
Erbenpflichtige nicht möglich, da die
Kündigungen (vgl. § 2 Nr. 2 VwVfG) sowie der
Verwehrensrecht (vgl. § 23 EG BVerf) nicht gegeben
waren.

II. Formelle Rechtmäßigkeit

Indem die Landarkin vor Erlass des Kosten-
bescheides gem. § 28 VwVfG nicht angeklagt wurde,
ist im Widerspruchsverfahren jedoch keine Klage
gem. § 45 I Nr. 3 VwVfG erfolgt.

Welche Prämie als formelle Rechtmäßigkeit
and nicht statliche. Insbesondere werden
Kündigungen gesucht.

III. Materielle Rechtmäßigkeit

Der Bescheid war nur materiell recht-
mäßig, wenn die Voraussetzungen des
§ 19 I, II, III HWG vorliegen und Abfälle die gebühren
auch der Höhe nach rechtmäßig festgesetzt worden.

~~Voraussetzungen § 19 I HWG~~

Frage ist, ob das kurzfristige Abstellen des
Kunzgebührens Fahrwegs der Landarkin auf
dem jährl. Eiche Eppendorfer Landweg / Brossel-
weg eine Sondermitung gem. § 19 I HWG darstellt
für die gem. § 19 III HWG gebühren erhoben werden
dürfen.

Motorisierung § 19 I HWG

a)

Damit § 18 I HWG anwendbar ist, müsste eine
Benutzung öffentlicher Wege vorliegen, mit
einer Wirkung gem. § 1, 2 HWG:

* bezieht sich auf den Gebrauch der
FH Hund

Die Eiche Eppendorfer Weg / Drosselweg ^{Land} wurde
mit Wirkungsvorgang vom 10. Novem. d. 1971
den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 I HWG).
ein öffentlicher Weg ist § 19 I IV Nr. 1, 2 I HWG
liegt also mit vor.

b)

Freilich ist, ob die Handeln den Weg bei
Abstellen, das zu der Zeit verteil stützigen Kfz
auch benutzt hat.

Die Benutzung öffentlicher Wege endet jedoch
nicht mit dem Ausfall des Motors etc. motorischen
Fahrzeugs, sondern umfasst jeglichen fließenden
als auch ruhenden Verkehr, sei es der
Fahrweg - alle Fußgänger Verkehr.

Auch das Abstellen eines teilweise funktionstüchtigen
mit jenem Kfz stellt mit dem Grundsatze
eine Wegbenutzung dar.

c)

Auch das Abstellen des Kfz auf jedem Gehweg für gut 30 Minuten
wird der Gebrauch des Weges durch andere wieder
deutend ausgeschlossen, auch hat die Handeln damit
in den Wegkörper eingegriffen (§ 19 I 1 Alt. 1 und 2 HWG).

d)

Frage ist jedoch, ob die ~~Kaufvertrag~~ Benutzung
des Landes für diese die Teilnahme am allgemeinen
öffentlichen Verkehr - also über den geneigebrauch
hinaus geht, Das ist nach § 16 II HWG zu
beurteilen.

aa)

Ein Überdachen des geneigebrauchs läge insbesondere
dann vor, wenn die ~~Nach~~ Benutzung des Landes
über den Rahmen der Widmung hinausgeht

(§ 16 I 2 Nr. 1 HWG).

Dies wäre der Fall, wenn die der jeweilige Kontaktpunkt
dann auf die Verkehrsart "Gehen" beschränkt wäre.

Eine unzulässige Beschränkung auf einzelne
Verkehrsarten oder Zwecke gen § 16 II HWG
liegt bezüglich der streifenständigen Wegfläche
nicht vor.

Frage ist, ob aufgrund der besonderen Beschaffen-
heit des jeweiligen Landes Benutzung Kontaktpunkt
grundsätzlich beschränkt ist.

Dafür spricht, dass jeweilige technische und bauliche i. d. R.
nicht für den Kfz Verkehr ausgelegt sind
und deswegen Beschädigungen vermeiden können. Fahrzeuge
sind in dem allgemeinen und Kontakt mit streifenständigen
Abschnitt bauliche Strukturen durch einen Bordstein
von der Straße abgesetzt.

Die spricht jedoch eine Prozesssystematik
des HWG. § 16 II HWG hat einen geschlechte
Analyse bietet, um öffentliche Wege und damit den

Rahmen der Ordnung auf einzelne Verkehrsarten oder Zwecke zu beschränken, nur auf diese Ordnungsrahmen kann sich der Verweis auf alle Rahmen der Ordnung" in § 16 BZ HWB beziehen.

Dies gibt uns so mehr als dass sich aufgrund der Grundseite des Wegeverzeichnisses und des Öffentlichen Bekanntgabe (§§ 9 ff HWB) nur so die Verkehrsteilnehmer mit hinreichender Sicherheit auf den Benutzungsräumen und die städtischen Verkehrsmöglichkeiten ~~als~~ reitender verlassen können.

~~Das~~ ^{gegenüber} kann auch nicht gelten, dass § 6 BZ HWB gerade die ^{Luftsp} ~~Luftsp~~ ~~beschränkung~~ ^{beschränkung} ~~en~~ ^{en} ~~er~~ ^{er} ~~laubt~~ ^{laubt}, da ansonsten die Fluchtstraße mit großen Anquälen von ~~Personen~~ ^{Personen} und ~~Personen~~ ^{Personen} ~~abgelehnt~~ ^{abgelehnt} werden müssten.

~~Das~~ ^{ist} ~~das~~ ^{ist} ~~die~~ ^{die} ~~Notwendigkeit~~ ^{Notwendigkeit} ~~als~~ ^{als} ~~konkrete~~ ^{konkrete} ~~Maßnahmen~~ ^{Maßnahmen} ~~festsetzen~~ ^{festsetzen}, wenn das HWB abseits von § 6 BZ HWB die Regelung unzulänglich ist, Maßnahme ausreichen erlaubt.
jedoch die ~~Voraussetzungen~~ ^{Voraussetzungen} der Sonderordnung (§ 19 BZ 1 Abs. 1 und 2) als dauernden ~~Beschränkung~~ ^{Beschränkung} und der ~~Eröffnung~~ ^{Eröffnung} in den Wegekörper bieten Anhaltspunkte für eine solche Regelung. ~~Das~~ ^{Das} ~~reine~~ ^{reine} ~~Verweis~~ ^{Verweis} ~~auf~~ ^{auf} ~~eine~~ ^{eine} ~~Bestimmung~~ ^{Bestimmung} ~~im~~ ^{im} ~~Rahmen~~ ^{Rahmen} ~~der~~ ^{der} ~~SVA~~ ^{SVA} ~~und~~ ^{und} ~~StVO~~ ^{StVO} ~~Vorschriften~~ ^{Vorschriften} (§ 6 BZ Abs. 2 HWB) aus, um ~~den~~ ^{den} ~~Verkehr~~ ^{Verkehr} ~~beschränken~~ ^{beschränken}. ~~Insbesondere~~ ^{Insbesondere} ~~der~~ ^{der} ~~Verkehr~~ ^{Verkehr} ~~beschränkung~~ ^{beschränkung} ~~an~~ ^{an} ~~den~~ ^{den} ~~Wegen~~ ^{Wegen} ~~ausdrücklich~~ ^{ausdrücklich} ~~festsetzen~~ ^{festsetzen} zu werden.
Eine ~~konkrete~~ ^{konkrete} ~~Bestimmung~~ ^{Bestimmung} ~~der~~ ^{der} ~~Maßnahme~~ ^{Maßnahme}

auf "fehlen" lag nicht vor. Die Mandanten
hat den Weg nicht über den Rahmen der Wörling
hinaus (§ 16 I 2 Alt. 1 HGB) rückt.

bb)

Die Mandanten könnten den Weg jedoch über
die Restriktion über den Straßensicherheits
Bau (§ 16 I 2 Alt. 2 HGB).

Gen. § 2 I 1, 12 IV, II a, 15 I 1 StVO

ist das Befahren mit, stellen und parken
auf einem Gehweg mit einem Kfz verboten,
wenn es nicht ausdrücklich erlaubt ist.

Eine Erlaubnis durch Verkehrszeichen (vgl. Anlage

3 zu § 12 II StVO, Regel 315) lag im übergeordneten
Abschnitt des Gehwegs vor.

Die Nutzung des Gehwegs könnte jedoch nach
den Grundsätzen der Rücksicht im Straßenverkehr
gem. § 17 StVO ausnahmsweise aufgrund
der Verkehrssituation erlaubt gewesen sein.

Dies Kfz der Mandanten war keine Person
an der Bildung da mit dem Straßensicherheitsplan

feststellt gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern
in diesem und anderen nicht mehr auswendig
zu behalten, weil auch die Mandanten den

Abstellen auf dem Gehweg andeutete alles
in die Wege, um das Befahren schnellstmöglich
wieder verkehrsfähig zu machen. Dabei werden
die Verkehrsteilnehmer auf dem Gehweg auch
nicht unvernünftig beeinträchtigt.

Der Gehweg war breit genug um den Fußgänger

weil es für § 18 HGB nicht zu beibringen.

Aus dem Grundsatzlichen besteht gegen das
HGB dass das Geschäftsjahr nicht sich von
den Grundsätzen des § 18 HGB mit dem nicht
schlechten auf einen Anwendung des
gemeingebrauchs gemäß § 16 I 2, 19 I 1 HGB
Schließen.

gut!

c)

Auch die Auslegung von § 18 HGB kann nicht
andere geben. Wie sie aus dem Sinn und Zweck
des Vorsatzes entnehmen ist, oder § 18 HGB nicht
grundsätzlich jedes Halten auf dem Jahresschluss
den Anheizergebrauch zu, sondern regelt
vielmehr die Einparteien über die befristete
weise gemäß § 18 HGB lagung nicht ~~un~~
bestimmte Verhältnisse zuordnen sind,
wie z.B. das Verfahren von Fußpassagen.

e)

Es kann zugunsten der Handlungskreis vertreten
angenommen werden, dass eine Sonderung gemäß § 19 I
für die gemäß § 18 HGB ~~Werten~~ ^{Gebühren} angelegt werden.
Könnte nicht vorlag.

2. Rechtmäßigkeit der Kosten

Sollte das Gesetz jedoch eine unzulässige Sonderung
annehmen, ~~was~~ ^{als} die Gebühren rechtmäßig
gemäß § 18 HGB, § 18 HGB festgesetzt worden.

24.16.2.
② zu Wege Beuzjeb0

~~24~~
Im Jahr ^I ~~1911~~, ^{Weg} ~~III~~ Beuzjeb0 sollten für eine unerbauete
sonderlich Beitragsbeiträge ^{1,54 Geb0} ~~1,54 Geb0~~
enthalten werden. Als Anlage wurde die
Einkauf des Anzeigenscheinens je nach ~~nach~~
~~war~~ die jährliche jüdische Beitrags 52,50€
anzusetzen.

Aufgrund der Regelung im § 5 I, IV Weg Beuzjeb0
gibt sich zu sehen die Festsetzung von mindestens
mindesten 100€ für eine unerbauete Sonderbeitr.
Folge der Anzahl, ob die Festsetzung dieser
Zerückhaltung im ³² Geb0 angemessen ist.
Daneben darf die Höhe der jährlichen
Verhältnisse zu ihrer Bedeutung oder dem wirtschaftlichen
Wert stehen.

Die Festsetzung der mindestens jährlichen § 5 I, IV Weg Beuzjeb0
erfolgte trotz dem, dass die Länder im Jahr ca.
30 Millionen aufgrund einer Reihe ~~aus~~ ~~aus~~ ~~aus~~
festgelegt abgestellt hat. Das Ansehen von ~~von~~ 150€
dafür steht mit dem wirtschaftlichen Wert
nicht mehr im Verhältnis. Zumal die der
betreffende Charakter für Höhe jährlichen
wegen Falschigkeiten viel mehr über ein
dieses Verfahren zu verfolgen wäre.
Die Höhe der ~~der~~ ~~der~~ ~~der~~ 100€
war nicht im Jahr ~~im~~ ~~im~~ ~~im~~ 1913 Geb0 nicht
genügend.

Wohlert

Baum P.

Wasson Li

Gebö?

II. Emission

Die FHH könnte den Widerspruch bekräftigen
und dem Emissionseffekt nachblieben haben.

Im J. 1913 ist die FHH stand die Behörde bereits
Emission zu, die ^{gehören} ~~haben~~ in der Lage zu stehen

Im J. 1914 wurde die FHH wird das jetzt das Emission
nicht auf alle überprüfbar können.

Aus dem ^{Wahrscheinlich} ~~Wahrscheinlich~~ Bescheid der FHH dürfte sich

keine Emissionsergebnisse auf. An diese

Stelle der Widerspruch begründung hat die FHH

Emissionsergebnisse angebracht. Späteraus

hier hätte sie jedoch die Finanzsituation

abwägend berücksichtigen müssen.

Daher könnte die FHH im Emission über

Schritte haben. Die Befolgung der gebundenen

was uns angemessen, wenn in Abwägung keine

Berechtigung hat. Es ist als Landeigentum entgegenstande

den Interesse an einer ordnungsgemäßen Weise

in der FHH stand jedoch das Rechte haben

der Landeigentümer gegen jeder Verhältnisse

entsprechend mit dieser unverschuldeten

Autonomie umzugehen. Abwägend ^{man} kann sich

die Landeigentümer allefalls als gutwillig mit

dem Landeigentümer zu sein. Dabei die Rechte der

Landes sowie die künftige Wirtschaftstätigkeit der

Berechtigte Interesse der Landeigentümer nicht zu

lassen.

Die Befolgung der Kosten was mit dem auch

angemessen und damit Emissionseffekt.

V.

Der Bescheid ist formaterell rechtswidrig.

B. Rechtsverletzung der Handlung

Als Kostenbelastete ist die Bausubstanz
auch megenun kosten verlastet.

Das Klagebegehren last auch materell
Anspruch auf Erfolg.

Wahlprüfung

1. Der Landwahl ist in einem Wahlprüfungsausschuss zu erheben.

Aufgrund mehrerer Anknüpfungspunkte ist die Annahme eines Wahlrechtsverlustes als Bescheid vertretbar.

Denn es ist die Annahme davon konstatieren, dass ein ^{Schluss} Erfolg der Klage nicht mit Vollständigkeit auszuscheiden ist und auf die abgesonderten Kostenfolgen (§ 154z VwGO)

2. Klage sollte innerhalb der nächsten zwei Wochen erhoben werden, um die Wahlprüfung zu verhindern.

Als anwaltsliche Beratung sollte Wahlprüfung zusammen mit der Klageerhebung beauftragt werden, auch wenn das gesetzliche Wahlrecht ggf. von Amts wegen in Betracht kommt, § 60z. 4 VwGO.

3.

Da die Rechtsituation für den Klageerfolg voraussichtlich erheblich ist und die Frage das Vorliegen der Rechtsituation wohl bestritten ist, ist die Rechtslage als Rechtslage anzusehen (noch § 86 VwGO).

ER-
Verfahren?

4. ~~Die~~ Klage ist gemäß § 45, § 52 VwGO beantragen und der Verwaltungsgericht einbringen.

Klage, Siedlungsphases
Königsasse 2
20099 Harburg

15. 6. 2018
Entwurf

An das
Verwaltungsamt Harburg
Lübchenerde 4
20099 Harburg

Klage

In den Verwaltungsrechtskreis
~~offiziell und in Vollmacht~~ ~~meist~~ ~~hier~~ ~~darin~~
des Marktflächwirts, Weideweg 11a, 22353 Harburg,
Anerkennungsmacht: Rückmeldung - Klage
gegen

die FHH, Betrieb der d. Kreisamt Harburg, Markt,
Neubau

- Belegte

namens und in Vollmacht der Klagenheber
die Klage.

In der mündlichen Verhandlung werde
ich beantragen:

Auf den Bescheid der FHH vom 22. 7. 2018

in Form des Widerspruchs erhebe ich vom 9. 8. 2018

(AZ. 9 - 2240 E 1 191/18) aufheben.

Hilfweise, falls das jetzt die Klagfrist als
versäumt ansehen sollte, beantrage ich:

Wiederversetzung in die
Wohnung der ...

I.

Die Klagen werden sich gegen einen Wohnungsbestand
vom J. 2008, in dem ihre Wohnen für die Befahren
des Gehwegs an Höhe von 57,564 plus
100% Abschlag für die unerlaubte Nutzung
auflegt worden sind.

Die Klagen betreffen am 8. 12. 2017 durch
Eppendorfer Landung mit ihrem Kfz (Hilf-
Hilf 8034), wobei das Kfz auf Höhe des
Drosselklappens ^{jetzt 9.30} liegen blieb. Die Klagen schloß
das Kfz auf dem Gehweg, um die Fahrbahnen
freizumachen, da die Straße stark befahren
war und die Klagen sonst einen Schaden erlitten
hätte. Nachdem abgestellten Kfz konnte Fußgänger
weiterhin unbeschadet alle Gehwege nutzen.
Um das Kfz wieder selbstständig zu machen
rief die Klagen ihren Bekannten Hendryk Wolter
zu Hilfe, der eine halbe Stunde später erschien
und innerhalb kurzer Zeit, das Kfz wieder zu la-
par brachte. [⊗] Aufgrund der außerordentlich kalten
Witterungslage, erlitten sich die Klagen auch eine Zeit

⊗ Beweis: Zeugnis des Hendryk Wolter [Name]

In einer nahe gelegenen Baracke bis zum Einsturz des Baugerüsts zu warten.

Somit traf das Obergericht seine Entscheidung gegen 9:50 die Klagen bei dem abgesteckten KFE nicht an.

Mit Bescheid vom 27.2.18 erlos das Faillit-Verfahren des öffentlichen Reines Sondermüll-Jahres im V. insgesamt 152,50€.

Gegen diesen Bescheid ^{erlos} testete die Klagen am 26.3.2018 Widerspruch, der am gleichen Tag bei Bezirksamt Hamburg-Mitte eintrug.

Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 9.5.2018 zurückgewiesen.

Am 4.6.2018 erlitt die Klagen einen schweren Verkehrsunfall, infolgedessen sie ^{an} zunächst bewusstlos und bis zum 15.6.2018 gesundheitlich so eingeschränkt, dass nicht einmal kurze Fußgängerzüge möglich wären – in der Peripherie Reaktorklinik stationär in Behandlung befand.

Staatliche Visitation der Klagen an der Behandlungsstelle Herr Dr. Kiers.

II:

[...]

Unterschrift

Rechtsanwaltin Dr. Kiers

Zulässigkeit: Inwieweit im Ganzen ok.

Begründetheit: klare Entscheidung

Sachverhalt problematisch!

bei zu geringem Höhe. Adv. ist es möglich

Erkenntnis?

Praktischer Teil: gut genug.

gut / 15 P.

↓